

Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG • Postfach 1165 • 38501 Gifhorn



1949 – 2024

# Pressespiegel vom 13. Juli 2024



**Gifhorner Wohnungsbau-Genossenschaft eG**  
Alter Postweg 36 • 38518 Gifhorn  
Tel.: (0 53 71) 98 98-0  
gwg@gwg-gifhorn.de

**Bankverbindung**  
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg  
IBAN: DE23 2695 1311 0011 0107 25  
BIC: NOLADE21GFW

Volksbank eG BraWo  
IBAN: DE27 2699 1066 3003 5580 00  
BIC: GENODEF1WOB

Postbank Hannover  
IBAN: DE59 2501 0030 0047 7403 01  
BIC: PBNKDEFFXXX

**Vorstand:** Andreas Otto, Regine Wolters • **Aufsichtsratsvorsitzender:** Uwe Meyer • **Sitz:** Gifhorn • **Registergericht:** Hildesheim GenR. 100016

# Beweis bei Unstimmigkeiten

Wer auszieht oder eine neue Wohnung bezieht, sollte deren Zustand dokumentieren – ideal ist dafür ein Übergabeprotokoll

Von Monika Hillemacher

München. Egal, ob bei Mietbeginn oder Mietende: Ein Übergabeprotokoll kann Mietern wie Vermietern helfen, Streit bei der Wohnungsübergabe zu vermeiden. Es gibt zum Beispiel Auskunft über den Zustand der Räume, zu Schäden und Mängeln, Zählerständen und der Anzahl der Schlüssel. Was sonst noch in einem Übergabeprotokoll steht, warum es sinnvoll ist, eines zu haben und warum es trotzdem nicht immer vorhanden ist – die wichtigsten Fragen und Antworten.

## ► Ist ein Protokoll Pflicht?

Nein, eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Übergabeprotokolls gibt es nicht. Das bedeutet für Mieterinnen und Mieter im Umkehrschluss: Einen Anspruch darauf haben sie nicht, sollte der Vermieter keinen Wert darauf legen.

## ► Warum ist die Dokumentation für Mieter wichtig?

Sie dient als Beweis bei Meinungsverschiedenheiten mit Vermietern. Das Protokoll dokumentiert den Zustand der Wohnung bei Mietbeginn samt Schäden und Schönheitsreparaturen. Gab es zum Beispiel bereits beim Einzug erkennbare Mängel, lässt sich das beim Auszug anhand des Protokolls nachvollziehen. Mieterinnen und Mieter müssten dann nicht für die Beseitigung und auch

nicht für deren Bezahlung aufkommen, weil sie die Schäden nicht zu vertreten haben, sagt Anja Franz vom Mieterverein München.

Zudem helfen die protokollierten Zählerstände dabei, die Verbräuche von Mieterinnen und Mietern während der Mietzeit nachzuvollziehen. Etwaige offene Nebenkostenforderungen können anhand dessen überprüft werden.



Zu beweisen, dass der Schaden bereits vorhanden war, ist Mietersache.

Anja Franz,  
Mieterverein München

## ► Welche Folgen hat es, wenn es kein Protokoll gibt?

Im Konfliktfall haben Mieterinnen und Mieter wenig in der Hand, um zu belegen, wie sie die Wohnung übernommen und verlassen haben. Reklamiert ihr Vermieter Mängel, müssen sie eventuell Schadensersatz für etwas leisten, das nicht auf ihre Kappe geht. „Zu beweisen, dass der Schaden bereits vorhanden war, ist

Mietersache“, sagt Franz. „Und das kann er eben nur anhand des Protokolls.“

## ► Wie geht man bei der Erstellung des Protokolls vor?

Spätestens am Übergabetag sollten Mieter und Vermieter bei Mietbeginn und Mietende gemeinsam die Wohnung prüfen – und zwar Raum für Raum. Mietrechtsanwalt Nico Bergerhoff empfiehlt mit Blick auf die Beweiskraft den Zustand der Zimmer möglichst detailliert zu beschreiben – eine frisch gestrichene Wohnzimmerwand also genauso festzuhalten wie drei gesprungene Balkonfliesen. Ist alles in Ordnung, wird das ebenfalls vermerkt. Wer Protokoll führt, sprechen beide Parteien miteinander ab.

Während der Begehung bei Mietende haben Mieterinnen und Mieter noch einmal die Chance zu klären, ob sie vor dem endgültigen Auszug noch etwas in Ordnung bringen müssen. Der Klassiker: Bohrlöcher zuspachteln. Auch solche Maßnahmen und deren Erledigung fließen ins Protokoll ein.

## ► Was sollte alles vermerkt sein?

Das Hauptaugenmerk liegt auf typischen Knack- und Streitpunkten. Böden, Decken und Wände: Gibt es Löcher, Risse, hängt die Tapete? Sind Türzargen und Türblätter, Steckdosen und Sockelleisten in Ordnung? Schließen die Fenster?

Bei Einzug sollte zum Schutz von



Beide Seiten müssen unterzeichnen: Ein Übergabeprotokoll dokumentiert den Zustand einer Wohnung beim Ein- oder Auszug.

FOTO: CHRISTIN KLOSE/DPA-TMN

eventuell unberechtigten Ansprüchen jede Macke erfasst werden, also Kratzer im Parkett, Sprünge im Waschbecken oder Schimmel, rät Franz.

Vom Vermieter überlassenes Inventar – wie Einbauelektrogeräte und Badmöbel – werden bei Ein- wie Auszug aufgeführt, damit keine Missverständnisse aufkommen. Bleiben mieterseltige Einbauten wie Markisen oder Küchen in der Wohnung, wird auch das protokolliert. Übernimmt der Vermieter die

Sachen gegen eine Abstandszahlung, gehört auch diese Information mit in die Auflistung.

Ferner beinhaltet das Übergabeprotokoll die Schlüsselübergabe und Zählerstände für Heizung, Wasser und Strom. Wer auf ein Protokoll verzichtet, sollte sich trotzdem die Auslieferung sämtlicher Schlüssel vom Vermieter quittieren lassen. Außerdem sollten beide Parteien ein Ableseprotokoll für die Zähler anfertigen. Das beugt Konflikten um die Nebenkostenabrechnung vor.

## ► Welche Form braucht das schriftliche Protokoll?

Dazu existieren keine rechtlichen Vorschriften. Die Fachleute empfehlen jedoch, die Wohnungsinformationen mit folgenden Angaben zu ergänzen: Name und Adresse des Mieters und des Vermieters, Wohnungsanschrift, Datum der Begehung beziehungsweise des Ein- und Auszugs, letzte Renovierung, Absprachen über auszuführende Reparaturen.

Im Internet finden Mieter Protokollvordrucke zum Downloaden – oft mit Ankreuzoptionen. Das spart viel Schreibarbeit. Bergerhoff rät jedoch zu Blankopapier, um den individuellen Details der Begehung Rechnung zu tragen. Die Beweiskraft eines solchen offenen Protokolls sei deutlich höher als die von Vordrucken, erläutert der Fachmann. Zusätzliche Fotos und Filme mit Datumsvermerk sowie Zeugen verstärken den Effekt.

## ► Wann wird das Dokument bindend?

Ganz wichtig ist, dass sowohl Mieter als auch Vermieter das Dokument unterschreiben. Damit wird es einerseits verbindlich, andererseits bestätigen beide Seiten damit die Richtigkeit des Inhalts. Unterzeichnet nur eine Partei das Dokument, leidet die Beweiskraft darunter.

Mieter und Vermieter erhalten jeweils ein Exemplar. Ein an Ort und Stelle ausgefertigtes Papierprotokoll sollte abfotografiert werden.

Aller-Zeitung, 13. Juli 2024

# Solartechnik ist weiter klar auf dem Vormarsch

Deutlich mehr Wolfsburger als noch 2023 nutzen die Kraft der Sonne, Balkonkraftwerke boomen.

Claudia Caris

**Wolfsburg.** Der Ausbau der Solaranlagen geht weiter, Photovoltaik ist unverändert auf dem Vormarsch. Insbesondere der Boom der Balkonkraftwerke hält an. Die Zahl dieser kleinen, steckerfertigen PV-Anlagen hat sich innerhalb eines Jahres nach Angaben des Netzbetreibers LSW in Wolfsburg mehr als verdoppelt.

Bis zum 30. Juni waren in insgesamt 4132 Photovoltaik-Anlagen gemeldet, berichtet LSW-Pressesprecherin Birgit Wiechert auf Anfrage. Vor einem Jahr, also nach dem ersten Halbjahr 2023, waren es noch 2807 Anlagen. Innerhalb von zwölf Monaten ist die Zahl aller Solaranlagen in Wolfsburg also um fast 50 Prozent gestiegen! Grundlage der Zahlen sind die Daten im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.



So wie bei diesem Haus packen sich immer mehr Wolfsburger eine große Solaranlage aufs Dach oder bauen ein Balkonkraftwerk auf. (Archiv)

HELGE LANDMANN / REGIOS24 / FUNKE FOTO SERVICES

Das Interesse zur Installation von Photovoltaik-Anlagen unterschiedlicher Größenordnung im gesamten Netzgebiet der LSW ist unvermindert groß.

Birgit Wiechert, Pressesprecherin der LSW

Nicht ganz so stark gestiegen ist die installierte Gesamtleistung: Sie betrug zur Jahresmitte 38.825 Kilowatt Peak (kWp). Vor einem Jahr waren es noch 28.923 kWp, was einen Zuwachs um immerhin rund 35 Prozent bedeutet.

Innerhalb eines Jahres ist die Gesamtzahl der nun angemeldeten Balkonkraftwerke auf mehr als das Doppelte gestiegen: Waren es nach Angaben der LSW-Sprecherin nach dem ersten Halbjahr 2023 noch 390 Mini-PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu je 2 kWp, so sind es nun 883. Allein seit Anfang 2024 sind 272 neue Balkonkraftwerke hinzugekommen, mit einer Gesamtleistung von 297 kWp.

Davon auszugehen ist aber, dass

die „Dunkelziffer“ betriebener Mini-PV-Anlagen wie überall deutlich höher ist. Denn obwohl es bis vor wenigen Monaten in Wolfsburg nicht zulässig war, die kleinen Sonnenkollektoren ohne Anmeldung im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber sowie ohne Zwei-Richtungs-Stromzähler in Betrieb zu nehmen, dürfte die Zahl derer, die das ignoriert und die Mini-Solaranlage einfach in der heimischen Steckdose eingestöpselt haben, nicht klein sein.

Dabei kann das durchaus Gefahren bergen, wie Birgit Wiechert erklärt: Eine nicht fachgerechte Hausinstallation könne, wie bei allen Elektrogeräten, zu großen Problemen innerhalb des Verantwortungsbereichs der Eigentümer führen. „Die elektrische Anlage muss für die höchste Erzeugungsleistung auch über einen längeren Zeitraum hinweg geeignet sein. Ist die Hausinstallation nicht für ein Balkonkraftwerk geeignet, können sich Kabel bei dauerhaft hohen Übertragungsleistungen gefährlich erhitzen.“

Jedenfalls sind seit dem Bundesratsbeschluss des Solarpakets II im Frühjahr für Balkonkraftwerk Hürden weggefallen. Auf der Internetseite der Bundesregierung heißt es

dazu auch: „Die Bundesnetzagentur hat die Registrierung von Balkonkraftwerken bereits zum 1. April vereinfacht und auf wenige, einfach einzugebende Daten beschränkt. Die vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt. Die Bundesnetzagentur informiert diesen automatisch über das Balkonkraftwerk, das neu an sein Netz angeschlossen wurde.“

Noch eine weitere Vereinfachung im Wohneigentums- und Mietrecht hat der Bundestag erst jüngst verabschiedet, heißt es: „Damit soll die Stromerzeugung durch Steckersolareräte in den Katalog der so genannten privilegierten Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht aufgenommen werden. Wohnungseigentümer/innen in Mehrparteienhäusern sowie Mieter/innen können künftig von ihren Eigentümergemeinschaften beziehungsweise Vermietenden verlangen, die Installation von Balkonkraftwerken zu gestatten.“

So soll also der Wunsch von Mietern und Wohnungseigentümern gestärkt werden, die auf ihrem Balkon Solarmodule installieren wollen. Und auch mehr Strom produzieren dürfen die Mini-Anlagen nun: Waren bisher maximal 600 Volt Ampere Wechselrichterleistung

erlaubt, sind es neuerdings 800. „Die Erleichterungen wirken“, bilanziert die Bundesregierung. „Es sind bereits rund 500.000 Balkonkraftwerke registriert.“

Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen ohne Einspeisevergütung mit maximal 800 Volt Ampere Wechselrichterleistung und höchstens 2 kWp Modulleistung pro Haushalt müssen nur noch im Marktstammdatenregister angemeldet werden, unterstreicht die LSW-Sprecherin. „Wird jedoch eine Einspeisevergütung gewünscht, ist weiterhin eine zusätzliche Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber notwendig.“

Zurück zu den Zahlen in Wolfsburg: Seit Jahresbeginn sind nach Angaben von Birgit Wiechert 309 große Photovoltaik-Anlagen mit mehr als 2 kWp Leistung hinzugekommen, mit einer installierten Gesamtleistung von 3850 Kilowatt Peak. Aktuell sind im gesamten Stadtgebiet 2032 Solarspeicher mit einer Gesamtspeicherleistung von 13.188 Kilowatt gemeldet; vor einem Jahr waren es noch 1294 mit einer Gesamtkapazität von 7894 kWp.

„Das Interesse zur Installation von Photovoltaik-Anlagen unterschiedlicher Größenordnung im ge-

samten Netzgebiet der LSW ist unvermindert groß“, resümiert Sprecherin Wiechert. Was die Genehmigung großer PV-Anlagen und den dafür immer noch vorgeschriebenen Zwei-Richtungs-Zähler betrifft,

berichtet sie: „Sobald alle Unterlagen vollständig und final geprüft sind, erfolgt der Zählerwechsel nach Terminvereinbarung weiterhin mit einem Vorlauf in der Regel innerhalb von zirka vier Wochen. Aktuell warten rund 100 große PV-Anlagen in Wolfsburg auf ihre Genehmigung.“

Und wie sieht es mit dem Zählerwechsel für den Betrieb von kleinen PV-Anlagen aus, der nun ja nicht mehr verpflichtend ist? „Hinsichtlich der Kundennachfrage zum Zählerwechsel für Balkonkraftwerke stellen wir fest, dass diese aufgrund der Gesetzesänderungen etwas abnimmt“, berichtet Birgit Wiechert. Sie weist darauf hin, dass die Wieland-Steckdose laut VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) aber nach wie vor vorgeschrieben ist.

Die LSW hat auf ihrer Website für Interessierte unter [www.lsw-netz.de/strom/einspeisung/](http://www.lsw-netz.de/strom/einspeisung/) alle wesentlichen Informationen zum Anschluss von PV-Anlagen veröffentlicht.

Wolfsburger Nachrichten, 13. Juli 2024

Jessica Kliem

**Potsdam.** Ihre Photovoltaik-Anlage, mit der Sie Strom ins Netz einspeisen, wird in diesem Jahr 20 Jahre alt? Dann stellt sich oft die Frage: Wie kann es mit der Anlage weitergehen – und lohnt sich ein Weiterbetrieb überhaupt? Denn Solaranlagen, die seit 2004 in Betrieb sind, fallen Ende 2024 aus der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Darauf weist die Verbraucherzentrale Brandenburg hin. Das heißt, Sie dürfen nach der aktuellen Rechtslage zwar mit Ihrer Ü20-Photovoltaikanlage weiterhin Strom ins Netz einspeisen. Nach 2024 erhalten Sie aber nicht länger die Vergütung in bisheriger Höhe. Diese liegt bei Anlagen, die 2004 erstmalig in Betrieb genommen wurden, bis Ende 2024 bei über 50 Cent pro Kilowattstunde.

Anschließend zahlt der Netzbetreiber für den eingespeisten Strom den sogenannten Marktwert Solar – minus einer Pauschale, die bei den Netzbetreibern die Kosten für die Vermarktung des Solarstroms decken soll. Der Marktwert Solar schwankt jährlich. 2023 betrug er 7,2 Cent je Kilowattstunde, 2024 wird er den Verbraucherschützern zufolge voraussichtlich geringer ausfallen. Der Unterschied ist also durchaus groß.

#### Was für Optionen gibt es sonst noch?

Bleibt Ihre alte Anlage so angeschlossen, dass der gesamte Solarstrom weiterhin ins Netz fließt, erhalten Sie ab 2025 die Marktvergütung für die gesamte erzeugte Strommenge. Eine andere Option: den Strom der Photovoltaik-Anlage teilweise selbst verbrauchen. „Der Reiz liegt darin, auf diese Weise weniger teuren Strom aus dem Netz zu beziehen“, so Jens Krumnow, Energieberater bei der Verbraucherzentrale Brandenburg. Allerdings sollte man dafür im Einzelfall prüfen, ob sich die Umstellung auf Eigenverbrauch lohnt. Denn der entsprechende Umbau ist bei alten Anlagen mit Aufwand und Kosten verbunden. Damit Sie den Solarstrom künftig vorrangig selbst verbrauchen können, muss die Photovoltaik-Anlage etwa im Zählerschrank umgeklippt werden. Darauf weist der Verbraucherzentrale Bundesverband auf seiner Webseite hin. Das sind elektrotechnische Arbeiten, die durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden müssen und die den Verbraucherschützern zufolge im einfachsten Fall ab 200 Euro kosten.



Ältere Photovoltaik-Anlage: Nach 20 Jahren endet die EEG-Förderung. Jetzt heißt es Eigenverbrauch prüfen und Anlage warten lassen. DPA

## Was tun mit älterer Photovoltaik?

Wenn die Anlage Ende 2024 aus der EEG-Förderung fällt, gibt es mehrere Optionen

Eine gute Nachricht allerdings für alle, die den Strom aus Ihrer Anlage nicht gänzlich selbst verbrauchen: Für überschüssigen Strom, den Sie ins Netz einspeisen, erhalten Sie ebenfalls die Anschlussvergütung, also den Marktwert Solar abzüglich der Kostenpauschale.

Rechenbeispielen des Verbraucherzentrale Bundesverbands zufolge können die eingesparten Stromkosten zusammen mit der Überschussvergütung den wirtschaftlichen Weiterbetrieb auch kleiner Photovoltaik-Anlagen durchaus ermöglichen. Voraussetzung es fallen keine grundsätzlichen Modernisierungen der Elektroinstallation an.

#### Was muss man vor einer Entscheidung noch beachten?

Lassen Sie die Anlage gründlich von einem Fachbetrieb checken, be-

vor Sie eine Entscheidung darüber treffen, ob Sie sie weiterbetreiben wollen. Dieser kann die mechanische und elektrische Sicherheit und Leistungsfähigkeit Ihrer Photovoltaik-Anlage bewerten. Ein solcher Check kostet der Verbraucherzentrale Brandenburg zufolge etwa 250 bis 300 Euro. Wer prüfen will, ob es sich lohnt, den Strom weiterhin ins Netz einzuspeisen oder auf Eigenverbrauch umzustellen und ihn teilweise selbst im Haushalt zu nutzen, kann außerdem den Online-Rechner der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) nutzen. Der ist kostenlos und ermittelt die Wirtschaftlichkeit einer Ü20-PV-Anlage bei Eigenversorgung.

#### Was tun, wenn die Anlage nicht weiterbetrieben werden soll?

Ihre alte Photovoltaik-Anlage hat deutlich an Leistung verloren, es

stehen teure Reparaturen an oder sie lässt sich technisch nicht mehr weiterbetreiben? Dann können Sie die alte Anlage durch eine neue ersetzen. „Neue Solarmodule gewinnen auf der gleichen Fläche bis zu doppelt so viel Strom wie die alten. Das ist besonders lohnend bei einem hohen Stromverbrauch oder einer großen Dachfläche“, so Jens Krumnow. Nach einem Tausch erhalten Sie für Ihre neue Anlage die EEG-Einspeisevergütung, die zu dem Zeitpunkt gültig ist, zu dem Sie die Anlage in Betrieb nehmen – und zwar erneut für 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme. Anlagen bis 10 kWp, die bis 31. Juli 2024 in Betrieb genommen werden, erhalten beispielsweise bei Volleinspeisung ins Netz 12,87 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 10,79 Cent pro kWh. Darüber informiert der Ver-

braucherzentrale Bundesverband auf seiner Webseite.

Gut zu wissen: Die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, die neu ans Netz gehen, verringern sich alle sechs Monate um jeweils 1 Prozent gegenüber dem vorherigen Wert. Darauf weist das Verbraucherportal „Finanztip“ hin. Zum nächsten Mal ist es am 1. August 2024 so weit. Die neuen Werte gelten dann für Anlagen, die bis zum 31. Januar 2025 in Betrieb genommen werden. Ihre alten Solarmodule können Sie übrigens genau wie einen alten Fernseher zum örtlichen Wertstoffhof bringen – und zwar kostenlos. Sie müssen sich allerdings selbst um den Transport kümmern. Altmodule, die noch funktionstüchtig sind, können Sie aber auch am Balkon oder dem Garagendach anbringen oder im Garten, Wochenendhaus oder Wohnmobil weiterverwenden.

Ein Tipp der Verbraucherschützer: Setzen Sie sich bei der Entscheidung, was mit ihrer Ü20-Anlage passieren soll, nicht unter Zeitdruck. Sie können in aller Ruhe Ihre Optionen prüfen und umsetzen, sobald es sinnvoll erscheint. Denn wenn Sie erstmal einfach nichts tun, bleibt es bei der Volleinspeisung – und Sie erhalten weiter eine Vergütung dafür.

Wolfsburger Nachrichten, 13. Juli 2024

# Anbieter abgemahnt

## Verbraucherschützer kritisieren Praxis bei TV-Kosten

Düsseldorf – Nach dem Ende des sogenannten Nebenkostenprivilegs, bei dem Mieter die TV-Kosten über die Mietnebenkosten zahlen mussten, sorgt ein neues Vorgehen von Vermietern und Fernsehanbietern für Unmut. Die Verbraucherzentrale NRW warf dem Wohnungskonzern LEG und dem Netzbetreiber NetCologne vor, Mietern Verträge unterzuschieben und damit rechtswidrig zu handeln. Entsprechende Abmahnungen seien verschickt worden.

Die beiden Firmen hätten unabhängig voneinander Schreiben an Mieter geschickt, denen zufolge die Mieter automatisch einen Endnutzervertrag bekommen. Nach Einschätzung der Verbraucherschützer ist aber die aktive Zustimmung des Mieters nötig.



Seit dem 1. Juli dürfen Vermieter die TV-Kosten nicht mehr über die Nebenkosten abrechnen.

FOTO: DPA

In dem Schreiben von NetCologne an seine Kunden heißt es, man wolle es den Kabelnutzern so einfach wie möglich machen und den bisherigen Kabel-TV-Vertrag in einen TV-Einzelnutzervertrag überführen. Monatlich werden dem Brief zufolge fünf

Euro fällig, was tatsächlich relativ günstig ist. Im Internet kann der Kunde sich abmelden – eine Zahlungspflicht besteht also im Gegensatz zum vorigen Nebenkostenmodell nicht.

LEG wiederum schreibt an seine Mieter, sie könnten sich

„bequem zurücklehnen und müssen selbst keinen eigenen Vertrag abschließen“. Man werde einen neuen vom Mietvertrag unabhängigen Vertrag einrichten. Auch hier ist eine Kündigung möglich.

Die Firmen weisen die Vorwürfe der Verbraucherschützer zurück. Ein LEG-Sprecher sagt, man erfülle mit dem Angebot nur mietvertragliche Verpflichtungen. „Ein funktionierender TV-Anschluss ist nach unserer Rechtsauffassung Bestandteil der bestehenden Altmietverträge.“ Dieses Argument überzeugt Felix Flosbach von der Verbraucherzentrale NRW nicht. „Grundsätzlich muss der Kabel-TV Anschluss zur Verfügung stehen, sofern mietvertraglich zugesichert“, sagt der Rechtsanwalt, aber: „Eine aufgezwungene Nutzung resultiert daraus nicht.“ dpa

Isenhagener Kreisblatt, 13. Juli 2024